**MUSTER Vertraulichkeitsverpflichtung Reinigungskräfte**

Vertraulichkeitsverpflichtung

für Reinigungskräfte

zwischen

<Name des Unternehmens>

- nachfolgend auch Auftraggeber -

und

<Name der Reinigungskraft /

Name des Reinigungsunternehmens>

- nachfolgend auch Auftragnehmer –

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ergänzt den Vertrag vom <Datum> über die Reinigung der Geschäfts- /Büroräume und regelt die Wahrung der Vertraulichkeit von internen Informationen und personenbezogenen Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene oder sonstige vertrauliche Daten nur in dem Umfang und nur so lange zur Kenntnis zu nehmen, an sich zu nehmen, zu speichern und zu verwenden, als dies zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist. Er verpflichtet sich ferner, diese Daten und Informationen sowie ihm darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsvertrages oder gelegentlich der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangende

personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche unternehmensinterne Umstände, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht Dritten verfügbar oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen oder zu offenbaren und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen oder zu verwenden.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, sämtliche während oder gelegentlich der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordene oder zur Kenntnis gelangte Daten und sonstige Informationen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben.

Es ist ferner untersagt, im Rahmen der Vertragsausführung zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen jeder Art ohne Zustimmung des Auftraggebers zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Unternehmen zu entfernen.

Spätestens nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle in seinen Verfügungsbereich gelangten Daten, Informationen und Datenträger sowie die zur Leistungserfüllung hergestellten Kopien, Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. herauszugeben oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit der Verbleib dieser Unterlagen beim Auftragnehmer nicht zur Erfüllung von Haftungsansprüchen, zur Aufrechterhaltung von Gewährleistungsansprüchen oder aus sonstigen Rechtsgründen erforderlich ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung die sichere Löschung bzw. Vernichtung dieser Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtlichen personenbezogenen Daten und alle sonstigen Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Die schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch für Unterauftragnehmer und die sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen und Daten zu wahren. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum Unterschrift Auftragnehmer

Die vorgenannte Verpflichtungserklärung wird hiermit angenommen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum Unterschrift Auftraggeber